

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1921)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruck: re. u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Moderner Religionsunterricht. — Der deutsche Episkopat über die Schulfrage. — Antworten auf eschatologische Anfragen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Moderner Religionsunterricht.

Des Einsenders „Katechesen“ (3 Bde., bei Benziger u. Co., 1910 u. 1911) sind nun schon seit einem Jahrzehnt in den Händen zahlreicher Katecheten und Seelsorger. Auch der Verfasser selbst hat sie diese ganze Zeit hindurch Jahr für Jahr bei seinen Unterrichtskindern benützt. Aber — so paradox es klingen mag — je länger er sie benützt, umso weniger — gefallen sie ihm! Warum? Sie erscheinen ihm, je länger er Beobachtungen und Erfahrungen macht, zu ausführlich und weitschweifig und daher — zu wenig modern (natürlich im guten Sinne des Wortes). Also **moderner Religionsunterricht** muss her!

1. Ja, heute nach dem Kriege, bei der so allgemein und namentlich unter der Jugend herrschenden Oberflächlichkeit, Vergesslichkeit, Inkonsequenz und Gedankenlosigkeit, da drängt sich dem sorglich beobachtenden Katecheten und Seelsorger mit Allgewalt die Ueberzeugung auf: Her mit Klarheit und Einfachheit, mit Kürze und konkreter Darstellungsweise, mit Konzentration und Repetition im Religionsunterricht! Her damit, es ist hohe Zeit! Gewiss, mit aller Energie muss dem verhängnisvollen Mißstand entgegengetreten werden, dass junge Leute bezüglich Religionskenntnis „vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen“, vor lauter mechanisch memorierten Katechismusantworten die Religion nicht kennen und nicht lieben lernen und vor lauter „Angepredigtwerden“ in den Schlaf religiöser Gleichgültigkeit versinken.

2. Und eben zur erfolgreichen Bekämpfung angedeuteten Mißstandes sollte zu allererst der **Unterrichtsstoff reduziert** werden. Dies ist in dem Sinne gemeint, dass die ganze Religionslehre, wie sie im Katechismus für die vier oberen Klassen der Volksschule vorliegt, in **einem Jahre zu 60 Unterrichtsstunden** durchgenommen würde. So könnte den Schülern der vier älteren Jahrgänge die Kenntnis der für sie notwendigen Religionswahrheiten jedes Jahr wieder aufs neue und immer tiefer eingepägt werden. Das wäre **Konzentration und Repetition** zugleich.

Man komme da nur nicht mit den „Aber“; z. B. nicht mit: „Aber, wie ist es möglich, die 367 Antworten des Basler Katechismus, oder die 479 des Churer, oder die 466 des Augsburger, oder gar die 684 Antworten des Freiburger (Badischen) Katechismus in 60 Unterrichtsstunden gründlich zu behandeln?“ — „Gründlich“ — das ist ein sehr dehnbarer Begriff, und wie leidet ob der „Gründlichkeit“ des einen und andern Katecheten gar oft die **Hauptsache für Kinder: Kürze, Klarheit und Fasslichkeit!**

Uebrigens wird ein praktischer, von jeder Pedanterie freier Katechet nicht meinen, es müssten jetzt durchaus alle die Hundert Katechismusantworten durchgenommen, besprochen werden. Jedenfalls wird er nicht schablonenhaft jedes Jahr die gleichen Antworten und in gleich einlässlicher Weise behandeln, sondern wird hierin kluge Abwechslung eintreten lassen. Auch wird er nicht alle Kinder jeweils zum Memorieren aller behandelten Antworten anhalten, sondern die jüngeren Schüler und überhaupt schwachbegabte müssen ihm jedesmal nur etwa 2 bis 4 der wichtigeren Antworten lernen.

Man komme auch nicht mit dem andern „Aber“: es erzeuge dieses jährliche Wiederholen des nämlichen Lehrstoffes in den Schülern nach und nach Langweile und Ueberdross, indem sie sagten, das alles wüssten sie schon lange!

Einem Katecheten mit so aufmerksamen und talentierten Unterrichtskindern wäre in der Tat sehr zu gratulieren. Aber quis est hic? Wenigstens dem Schreiber dies sind solche Schüler oder Schülerinnen, trotz seiner 40jährigen katechetischen Praxis an den verschiedensten Orten ländlichen und auch städtischen Charakters, noch immer rarissimi natantes gewesen. Vielmehr hat er immer und immer wieder die Erfahrung gemacht, dass man mit der Vergesslichkeit und Flatterhaftigkeit der lieben Jugend gerade in religiösen Dingen nie genug rechnen könne.

3. Moderner Religionsunterricht scheint dann eine andere höchst wichtige Neuerung zu verlangen. Bei der heute immer mehr zunehmenden Verbreitung ungläubiger Ideen und unkirchlicher oder gar kirchenfeindlicher Gesinnung bis in die entlegensten Bergtäler hinein, bei der Zweifelsucht unserer Tage und der immer systematischer betriebenen Untergrabung jeglicher Autorität wird es immer dringender nötig, dass auch im Unterricht der Volksschüler die *Praeambula fidei* etwas berücksichtigt, die **Vernünftigkeit des Glaubens** und die **Glaubwürdigkeit der**

kirchlichen Lehrautorität gleich von Anfang in ein paar kurzen Lehrpunkten festgenagelt werden.

Zu diesem Zwecke sollte man der eigentlichen Behandlung der Katechismusantworten zwei besondere Katechesen vorausschicken und darin das Fundament aller Religion (das Glauben) und das Fundament unseres Glaubens (Gottheit Christi und Unfehlbarkeit der Kirche) ganz kurz in 10 bis 12 Lehrpunkten überzeugend darlegen.

4. Möglichste **Einfachheit** und mehr Berücksichtigung **heutiger** religiöser Bedürfnisse ist die dritte Forderung des modernen Religionsunterrichtes. Einfachheit; hiezu für diesmal nur ein Beispiel, aber eines, das mehr sagt, als eine ellenlange theoretische Auseinandersetzung.*) Man behandle die Eigenschaften Gottes nur in den zwei Fragen: Wie ist Gott in sich selbst und wie gegen uns. In sich selbst ist Gott: 1. ewig, d. h. ohne Anfang und Ende; 2. allgegenwärtig, d. h. er ist an allen Orten; 3. allwissend, d. h. er weiss alles; 4. allmächtig, d. h. er kann alles machen; 5. unendlich heilig, d. h. er liebt nur das Gute. — Ganz ähnlich wird auch die andere Frage in fünf Punkten beantwortet.

Was ferner Berücksichtigung heutiger Religionsbedürfnisse anbelangt, so sei hier einzig auf folgende Thematik hingedeutet: Göttliche Vorsehung, Beweise für die Unsterblichkeit der Seele, wie auch für Christi Auferstehung, die Rechte der Kirche, Leichenverbrennung, Privateigentum. Gerade hinsichtlich des letztern sollte beim 7. Gebot die kirchliche Lehre besprochen werden: Eine besondere Sünde gegen das 7. Gebot ist die gewaltsame Abschaffung des Privateigentums.

5. Endlich noch die vierte Forderung des modernen Religionsunterrichtes. Wenn jemals, so ist es heute notwendig, und heute vor allem, dass jeder Seelsorger zu seinen Katechumenen mit dem hl. Paulus in Wort und Tat spreche: „Ich habe mir vorgenommen, nichts unter euch zu wissen als Jesum Christum und diesen als den Gekreuzigten. (1. Kor. 2, 2.) Ja, ja, bei der heutigen Christusflucht sei Christus der nervus rerum in unserer ganzen Seelsorge, vor allem im Jugendunterricht! Denn das ist sicher: Lernt unsere Jugend Jesum recht kennen und recht lieben, und namentlich, wird sie stark im lebendigen Glauben an Jesu wesentliche Gegenwart im heiligsten Sakrament, o dann haben wir nicht zu bangen für die Zukunft!

Eben deswegen in jeder Unterrichtsstunde im **besondern** auch ein Wort von **Jesus**, dem Heiland! Das könnte am zweckmässigsten dadurch geschehen, dass man jede der jährlich 60 Katechesen **einleitet** mit einer Erzählung aus dem **Leben Jesu**, wie sie geboten wird im Lehrbuch der Biblischen Geschichte. Es können freilich nicht gerade alle 90 Nummern benutzt werden; einige muss man kürzen, andere ganz kurze zusammenziehen, aber alle sollte man der Reihe nach herausheben. Dabei nehme man es doch nicht allzu „tragisch“, wenn manche Erzählung mit dem Inhalt der darauffolgenden Katechese auch gar zu wenig in Zusammenhang gebracht werden kann und da-

* Anmerkung der Redaktion. Besonders biblische. Der biblische Charakter der Katechese hilft sehr zur vertiefenden Konzentration.

her die eine und andere Ueberleitung gar so gezwungen erscheint. Das alles ist ja Nebensache; die entscheidende Hauptsache liegt darin, dass die jungen Leute Jesu Leben im **Zusammenhang** kennen und ihn selber **recht lieben** lernen.

Dieses sind die vorläufigen Andeutungen über „Modernen Religionsunterricht“, welche der Einsender seinen lieben hochwürdigen Amtsbrüdern zur gütigen Beurteilung und eventuellen Rückäußerung unterbreiten möchte. Und da er die biblischen Erzählungen und die Lehrpunkte zu wenigstens 40 Katechesen bereits ausgearbeitet und darnach unterrichtet hat, ist er in der Lage, noch nähere Ausführungen zu bieten und namentlich die Sache an Beispielen zu veranschaulichen.

P. Cölestin Muff, O. S. B.

Wir eröffnen gerne die Diskussion über diesen Gegenstand und ersuchen auch den Verfasser zu weiteren Beiträgen und noch eingehenderer Verdeutlichung der Methode.

A. M.

Der deutsche Episkopat über die Schulfrage.

Eine Eingabe an die Reichsregierung und den Reichstag.

Seit den Tagen der Revolution lebt im Herzen des ganzen katholischen Volkes in Deutschland die schwere Sorge um die Zukunft der konfessionellen Schule. Freilich ist in Art. 146, Abs. 2 der Deutschen Reichsverfassung die Möglichkeit der Errichtung konfessioneller Schulen belassen, aber manche Anzeichen sprechen dafür, dass einflussreiche Kreise beabsichtigen, bei der Ausgestaltung der Reichsschulgesetzgebung die **Simultanschule** in weitgehendem Masse vor der konfessionellen Schule zu bevorzugen.

In dem nach Art. 146, Abs. 2 der Verfassung zu erlassenden Reichsschulgesetz werden die Grundsätze aufzustellen sein, nach denen das Schulwesen eingerichtet werden soll. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der katholischen Kirche und der katholischen Eltern, sowie zum Nutz und Frommen der Schule und des Staates unterbreitet der gesamte Episkopat des Deutschen Reiches der Reichsregierung und dem Reichstage seine Auffassung über die Bedeutung der konfessionellen Schule und die Forderungen, für die wir bei der Reichsschulgesetzgebung Berücksichtigung verlangen müssen. Denn die katholischen Eltern haben nach ihrem Gewissen die heilige Pflicht und das unverbrüchliche Recht, wie es auch in Art. 120 der D. R. V. festgelegt ist, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Die Kirche hat kraft göttlichen Auftrags die Aufgabe, die Eltern zur Erfüllung dieser Pflicht anzuleiten und durch Lehre und Erziehung die Kinder zu guten Christen heranzubilden (vgl. can. 1372 sq. Codicis Iuris Canonici). Weder Eltern noch Kirche dürfen durch staatliche Massnahmen in der Ausübung dieser Pflicht und dieses Rechtes behindert werden.

Wenn wir in dieser Denkschrift die unveräusserlichen Rechte der Kirche auf Erteilung und Leitung des Religionsunterrichtes und auf die Mitbeaufsichtigung der gesamten religiös-sittlichen Erziehung in den Schulen nicht im einzelnen wiederholen, so geschieht dies nicht aus der Absicht stillschweigenden Verzichtes, sondern weil wir bei

dieser Gelegenheit nur zu dem bevorstehenden Reichsschulgesetz Stellung nehmen.

*

Wir fordern für die katholischen Kinder katholische Volksschulen, in denen die Kinder von gläubigen katholischen Lehrern und Lehrerinnen in Uebereinstimmung mit dem Willen der Erziehungsberechtigten im Geiste der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden. Für unsere Forderung sprechen die triftigsten Gründe:

Der Zweck der Schule ist nicht nur, dem Kinde möglichst ausgedehnte Kenntnisse zu verschaffen, sondern vor allem, die Kinder für das irdische und ewige Leben zu erziehen. Ohne religiöse Unterlage, ohne klare und feste religiöse Ueberzeugungen und Grundsätze, ohne positives Christentum, ohne religiöse Uebung fehlt aber der Charaktererziehung Stern und Kern, Saft und Kraft. Die wenigen Religionsstunden in der Woche genügen jedoch nicht, das erstrebte Ziel zu erreichen. Es muss der gesamte Unterricht der Schule von der Sonne des Glaubens verklärt, von dem gleichen sittlich-religiösen Geist durchdrungen sein. Auch müssen die Kinder durch die Schule zur Betätigung der Religion, d. h. zum Verkehr mit Gott im Gebet, zur fruchtbringenden Teilnahme am Gottesdienst und Sakramentsempfang, zur Vertiefung und Festigung der Charakterbildung durch den Einfluss der kirchlichen Gnadenmittel angeleitet werden. Das ist harmonisch und erfolgreich in der Regel nur durchführbar in der konfessionellen Schule.

In der Simultanschule wird der Religionsunterricht zu einem der gewöhnlichen Schulfächer herabgesetzt und der Einfluss der christlichen Ueberzeugung und Grundsätze auf den Gesamtunterricht und auf die Gesamterziehung ausgeschaltet, auch der Glaubensgleichgültigkeit Tür und Tor geöffnet. Die Religion ist dann nicht mehr das alles belebende Element des Unterrichts und der Erziehung, nicht mehr die Seele des Ganzen, sondern nur ein Glied, das eine kommende Entwicklung ohne grosse Schwierigkeit auszuschneiden vermag. Zudem fehlt der Simultanschule die innige Verbindung der religiösen Lehre mit der religiösen Uebung. Der Religionsunterricht in solcher Schule wird fruchtlos bleiben, wenn er nicht in religiöses Leben übergeleitet wird. Wer bürgt uns auch dafür, dass nicht das, was durch den Religionsunterricht im Herzen des Kindes aufgebaut ist, in andern Unterrichtsfächern durch glaubenslose oder glaubensfeindliche Lehrer planmässig oder durch gelegentliche, den Zweifel weckende Bemerkungen wieder niedergerissen wird? Darum bedeutet die Einführung der Simultanschule in ihren Folgen leider nur zu oft geradezu die Entchristlichung der Schule. Dass dies von gewisser Seite beabsichtigt ist, beweisen uns auch die Aeusserungen zahlreicher Lobredner der Simultanschule. Nicht ohne Grund haben wir im gemeinsamen Hirtenbrief 1917 erklärt: „Von der Simultanschule ist es nur ein Schritt zur glaubens- und religionslosen Schule, und von dieser nur ein halber Schritt zur religions- und glaubensfeindlichen Schule.“ Wir würden uns einer Versündigung am Glauben unseres Volkes, an der Seele unserer katholischen Kinder und an unserer Hirtenpflicht schuldig machen, wenn wir die Simultanschule als gleichwertig mit der konfessionellen anerkennen und

gegen ihre allgemeine Einführung nicht den schärfsten Widerspruch erheben würden.

Die Schule ist eine Hilfsanstalt des Elternhauses, dem das erste und natürliche Recht zukommt, über die Erziehung der Kinder zu bestimmen. Die Konfession des Kindes ist bereits durch das Elternhaus bestimmt, wenn das Kind in die Schule eintritt. Die Eltern wollen, dass die im Hause begonnene Erziehung in der Schule fortgesetzt werde. Das kann aber mit dem von allen christlich treuen Eltern erstrebten Erfolge nur in der konfessionellen Schule geschehen, wo die Einheit im Höchsten und Heiligsten, in der Religion, besteht, wo Schüler, Lehrer, Bücher, Wandschmuck, Uebungen sich im Einklang mit dem Elternhaus und mit der Kirche befinden. In das Recht der Eltern, die Erziehung der Kinder zu leiten und ihren Geist zu bestimmen, darf keine Gewalt der Erde, auch nicht die Staatsgewalt, eingreifen. Der Staat muss das Mass der Kenntnisse festsetzen, die er zur Erfüllung der Berufs- und Bürgerpflichten für notwendig hält, er mag darüber wachen, dass alle Kinder diese Kenntnisse wirklich erlangen. Wenn er aber darüber hinausgeht und die Eltern zwingt, die Kinder in eine Schule zu schicken, die nicht im Geist des Elternhauses erzieht, sondern der Religion der Eltern gleichgültig oder feindselig gegenübersteht, so ist das ein gewalttätiger Eingriff in unveräusserliche Naturrechte und ein unerträglicher Gewissenszwang. Soweit also der Staat den Besuch der Schulen für die Kinder pflichtmässig zu machen sucht, muss den Eltern die Möglichkeit gegeben sein, die Kinder in Schulen ihres Bekenntnisses zu schicken. Aus denselben Gründen des Naturrechtes und der Gewissensfreiheit muss auch für kleine konfessionelle Minderheiten, deren Zahl mit Wohlwollen fetzusetzen bleibt, in einer Gemeinde eine öffentliche konfessionelle Schule eingerichtet werden. Falls aber an einem Orte auf Grund des Art. 147, Abs. 2 privatkonfessionelle Volksschulen zugelassen sind, können die Eltern wegen der gleichen Steuerpflicht mit Recht verlangen, dass diese Schulen nach Massgabe ihres Bedürfnisses aus öffentlichen Mitteln ausgiebig unterstützt werden.

Viele verhetzende Schulkämpfe innerhalb der Gemeinden werden vermieden werden, wenn das neue Reichsschulgesetz die bestehenden konfessionellen Schulen auch ohne besondere Abstimmung als zu Recht bestehend anerkennt und eine Abstimmung unter Schonung des Bestehenden nur vornehmen lässt, wenn ein erheblicher Teil der Eltern es verlangt. Wo immer die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder die konfessionellen Schulen erhalten wollen, darf der Staat dies nicht durch einschränkende Bestimmungen erschweren oder unmöglich machen. Wo es sich handelt um das Glück und die Zukunft, um den Glauben und die Seligkeit der Kinder, dürfen nicht rein schultechnische, vor allem nicht finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben. In unserer Zeit der schwersten Prüfungen, wo alle vaterlandsliebenden Kräfte zur Wiederaufrichtung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt des Volkes sich einigen sollen, ist es unklug und unverantwortlich, durch Vergewaltigung des Elternwillens schlimme innere Kämpfe heraufzubeschwören.

Wenn man sagt, durch die Einführung der Simultanschule werde an manchen Orten der Unterricht besser, da

manche „Zwergschule“ verschwinde, so entgegen wir: Es ist nicht ohne weiteres richtig, dass der Unterricht in kleinen Schulsystemen durchweg minderwertig sei gegenüber dem in grösseren Systemen. Gar viele namhafte Pädagogen erachten gerade den Unterricht und die Erziehung in den einklassigen Schulen, wie sie sich vielfach auf dem Lande und in konfessionell gemischten Gemeinden finden, für durchaus erfolgreich. Jedenfalls hängt das Wesen eines „geordneten Schulbetriebes“ nicht von der Zahl der aufsteigenden Klassen ab, sondern von der Erreichung des Bildungszieles. Wo dieses im Art. 148 D. R. V. umschriebene Ziel der Schulbildung nach gesunden pädagogischen Grundsätzen erreicht werden kann, muss der Schulbetrieb als „geordnet“ gelten. Soweit es nur immer ohne tiefgreifende, tatsächlich schädliche Beeinträchtigung des Schulbetriebes möglich ist, muss nach Art. 146, Abs. 2 D. R. V. der Wille der Erziehungsberechtigten, die eine konfessionelle Schule für ihre Kinder fordern, berücksichtigt werden. Es ist ein Unrecht gegen den Elternwillen, durch Ueberspannung des Begriffes „geordneter Schulbetrieb“ dem Fortbestande und der Einrichtung konfessioneller Schulen planmässig Hemmnisse zu bereiten.

Nur in der konfessionellen Schule kann die gläubige Lehrerpersönlichkeit ihr Bestes geben. In der Simultanschule muss der Lehrer seine Lebensauffassung vielfach verbergen, darf seine religiöse Gesinnung nicht mit belebender Wärme hervortreten lassen, da er Gefahr läuft oder auf Schritt und Tritt fürchten muss, in den Verdacht zu kommen, die religiösen Gefühle eines Teiles der Kinder zu verletzen. Wieviel Hemmungen und Schwierigkeiten, wieviel Reibungen und Anklagen können dem Lehrer und dem Unterricht, z. B. beim Schulgebet oder in dem Geschichtsunterricht, aus der Anwesenheit von Angehörigen eines anderen Bekenntnisses erwachsen! Ganz anders in der konfessionellen Schule! Hier kann der Lehrer ungescheut aus innerster Ueberzeugung zu dem Kinde über Gott und Ewigkeit, über Christi Person und Werk, über Kirche und Glaubenspflicht, über die Mittel sittlicher Läuterung und die Gefahren seelischer Verrirung sprechen. Alles Wissen und praktische Können, das er den Kindern mit ins Leben gibt, wird er zu verankern suchen im tiefen Grunde der Religion. Dadurch kommt erquickende Wärme in das Erziehungswerk hinein, so dass sich die Seele des Kindes zu freudigem Aufhorchen und frohgemuhten Folgen erschliesst.

Erfolgreiche Erziehung ist nur möglich, wo volle Harmonie des Denkens und Empfindens Lehrer und Schüler verbindet. Darum sind an den konfessionellen Schulen nur kirchlich-gläubige Lehrer anzustellen, die auch bereit und nach kirchlichem Urteil befähigt sind, den Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Lehren und Vorschriften der Kirche zu erteilen (vgl. Art. 149 D. R. V.). Lehnt ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichtes aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen die katholische Religion ab oder betätigt er sich während des Unterrichtes oder in der Oeffentlichkeit im Widerspruch zu der katholischen Religion, so gehört er nicht mehr an eine katholische Schule. Und keine Macht auf Erden darf und kann die Eltern zwingen, ihre Kinder einem glaubensfeindlichen Lehrer in Unterricht zu geben.

Auf Grund der Glaubens- und Gewissensfreiheit können die Eltern, die sich für die Bekenntnisschule entscheiden, vom Staate verlangen, dass an dieser Schule nur solche Lehrer angestellt werden, die die Gewähr bieten, dass sie die Kinder im Geiste des Glaubens der Eltern unterrichten und erziehen. Daraus folgt, dass auch für die Zukunft die Möglichkeit konfessioneller Lehrerausbildung gegeben sein muss, wenigstens in dem Umfang, dass für die konfessionellen Schulen und für die Teilnahme an Erteilung an Religionsunterricht überhaupt genügend konfessionell vorgebildete Lehrer und Lehrerinnen vorhanden sind.

Endlich geben wir der festen Ueberzeugung Ausdruck, dass der dringend erwünschte konfessionelle Friede in unserem leider religiös gespaltenen Vaterland besser durch konfessionelle als durch Simultanschulen gefördert wird. In der Simultanschule werden sich die Kinder durch die Verschiedenheit des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen viel mehr des Unterschiedes des Bekenntnisses bewusst, als dies beim Besuch konfessionell getrennter Schulen der Fall ist. Gegenüber der Gefahr einer Verwischung der religiösen Unterschiede, welche bei der Simultanschule besteht, müssten die Konfessionen im Interesse ihres Bestandes beim Religionsunterrichte die Kontroverspunkte umso stärker hervorheben. So wird eher eine Verschärfung als eine Milderung der Gegensätze durch die Simultanschule eintreten. Zudem lehrt die Erfahrung, dass zur Uebung wahrer Toleranz der am meisten fähig und geneigt ist, der fest auf dem Boden seines Bekenntnisses steht, das ihm die Achtung und Liebe des Nächsten zur heiligen Pflicht macht.

Noch ein anderer wichtiger Grund fordert, dass der Staat durch Erhaltung und Förderung der konfessionellen Schule die religiöse Erziehung unseres Volkes unterstütze. Der weite Kreise beherrschende materialistische Zeitgeist hat unsere Jugend verwildert, unsere Volkskraft entnervt und unsere Lage so entsetzlich schwer gemacht. Der Aufstieg ist nur möglich auf Grund lebensvoller religiöser Bildung. Ohne Religion keine festen sittlichen Grundsätze, keine starkmütige und ertragungsfreudige Sittlichkeit, keine allseitige gewissenhafte Pflichterfüllung, keine Autorität. Schliesslich müssen wir betonen, dass die Verdrängung der konfessionellen Schule gleichbedeutend sein würde mit der Entfesselung eines neuen Kulturkampfes auf dem Gebiete der Schule. Dadurch würde unser Vaterland noch mehr entzweit und dem Abgrund noch näher gebracht. Es wäre deshalb unbegreiflich und unverantwortlich, wollte man einen solchen Kulturkampf herbeiführen. Wer das Vaterland wahrhaft liebt, wird mit uns die Forderung erheben, dass die Religion Herz des Unterrichtes und der Erziehung bleiben muss, was nur in der konfessionellen Schule möglich ist.

Aus allen diesen Erwägungen müssen wir die nachstehenden Forderungen erheben, und wir wissen uns dabei eins mit dem ganzen katholischen Volke Deutschlands, das mit allem Nachdruck seine Rechte wahren und verteidigen wird.

Mit Vertrauen überlassen wir es den katholischen Abgeordneten, für manche im Obigen nicht im einzelnen behandelte Fragen und auftauchende Schwierigkeiten die

dem Willen der treu kirchlichen Erziehungsberechtigten entsprechende Lösung zu erstreben.

Forderungen.

1. Die konfessionelle Volksschule als die beste Erziehungsschule für die katholischen Kinder ist in allen Gemeinden, in denen die Erziehungsberechtigten auf Grund des Art. 146, Abs. 2 D. R. V. es verlangen, zu erhalten oder einzurichten; sie darf nicht als „Sonderschule“ in ihrem Werte und in ihren Rechten der Simultanschule nachgesetzt werden. Auch für die bestehenden katholischen höheren Lehranstalten ist der Fortbestand des vorhandenen konfessionellen Charakters sicherzustellen.

2. Um die verhetzenden Schulkämpfe in den Gemeinden zu vermeiden, ist durch das Reichsschulgesetz zu erklären oder wenigstens den Ländern die Ermächtigung zu erteilen zu der Erklärung, dass die bestehenden konfessionellen Schulen als im Sinne des Art. 146, Abs. 2 gegründet zu gelten haben, wenn nicht ein noch genauer zu bestimmender erheblicher Teil der Erziehungsberechtigten eine Abstimmung ausdrücklich verlangt.

3. Der Ausdruck „geordneter Schulbetrieb“ darf nicht zu einem Hindernis für Errichtung und Erhaltung konfessioneller Schulen gemacht werden. Als „geordnet“ hat ein Schulbetrieb zu gelten, wenn er das in Art. 148, Abs. 1 umschriebene Ziel der Schulbildung im Rahmen der von der Schulgesetzgebung und Schulverwaltung vorgezeichneten Bedingungen zu erreichen imstande ist.

Auch in einer einklassigen Schule ist erfahrungsgemäss ein geordneter Schulbetrieb sehr gut möglich.

4. Konfessionelle Schulen sind stets einzurichten, wenn die für eine mit Wohlwollen zu bestimmende Zahl schulpflichtiger Kinder zuständigen Erziehungsberechtigten einen dahingehenden Antrag stellen.

5. Private konfessionelle Volksschulen, die auf Grund des Art. 147, Abs. 2 zugelassen sind, müssen mit Rücksicht auf die gleiche Steuerpflicht der Eltern nach Massgabe ihres Bedürfnisses aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Es entspricht der Gerechtigkeit, dass ihnen für jedes Kind wenigstens so viel gewährt wird, als für jedes Kind der allgemeinen Schulen aus öffentlichen Mitteln aufgewandt wird.

6. Wenn katholische Kinder wegen Mangels an öffentlichen oder privaten konfessionellen Schulen an einzelnen Orten genötigt sind, andere als konfessionell-katholische zu besuchen, so ist bei einer Mindestzahl von 10 Kindern der kirchlich eingerichtete Religionsunterricht aus öffentlichen Mitteln zu vergüten.

7. An den konfessionellen katholischen Schulen dürfen nur kirchlich gläubige katholische Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden, die bereit und nach dem Urteil der Kirche befähigt sind, den Religionsunterricht zu erteilen und die Kinder im katholischen Geiste zu erziehen.

8. Lehrkräfte an katholischen Schulen, welche die Erteilung des Religionsunterrichtes aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen die katholische Religion ablehnen oder während des Unterrichtes oder in der Öffentlichkeit durch Aeusserungen oder Handlungen eine unkatholische Gesinnung bekunden, sind auf Beschwerde der Kirche oder der Erziehungsberechtigten von konfessionellen Schulen zu entfernen.

9. Damit geeignete Lehrkräfte für die konfessionellen Schulen vorhanden sind, muss auch für die Zukunft die Möglichkeit der konfessionellen Lehrerbildung gewährleistet werden. Zur Beurteilung der Eignung angehender Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes bzw. für die Anstellung an konfessionellen Schulen ist der Kirche das Recht einzuräumen, bei der Vorbildung und Prüfung der Lehrer mitzuwirken.

10. Der Kirche muss nach Art. 147, Abs. 1 das Recht zustehen, private Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrern zu schaffen, die durch öffentliche Mittel wohlwollend zu unterstützen sind.

11. In allen Schulen hat der Staat dafür zu sorgen, dass die Lehrbücher in den profanen Fächern nichts gegen den katholischen Glauben und die Sitten enthalten; an konfessionellen Schulen müssen die Lehrbücher für die Gesinnungsfächer auf die Pflege der Weltanschauung gebührend Rücksicht nehmen.

12. Es ist überall dafür zu sorgen, dass für die religiösen Uebungen Zeit und Raum bleibe und ihnen nach dem Willen der Erziehungsberechtigten wohlwollende Förderung gewidmet werde.

Antworten auf eschatologische Anfragen.

(Fortsetzung.)

Spiragos Irrtum. Wir erinnern zunächst an unsere früheren Antworten in Nr. 48, 49 und 50 der K.-Z. 1920.

Spirago hat in seiner Schrift „Der Weltuntergang und die neue Erde“ mit grossem Fleisse eine Fülle von Schriftstellen des Alten und Neuen Testaments gesammelt und sie zum Teil mit guten, wertvollen Erklärungen begleitet. Auf einmal gerät er aber auf eine gefährliche Bahn. Er behauptet nämlich Folgendes:

a. Im Weltbrand, aus dem eine verklarte Erde hervorgehen wird — was durchaus richtig und biblisch ist —, werden die wenigen zu jener Zeit noch übrig gebliebenen Gerechten durch Hilfe der Engel verschont. Diese Gerechten werden verklart und in verklartem Leibe werden sie dem Weltgerichte beiwohnen und den beseligenden Richterspruch Jesu vernehmen. Die von den Toten Erweckten werden in den Himmel aufgenommen. Jene Gerechten aber, die zur Zeit der Ankunft Christi lebendig auf Erden wandelten, werden, nachdem die bösen Ueberlebenden durch den Weltbrand getötet und in die Hölle verbannt sind — auf dieser Erde bleiben. Sie werden hier auch eine neue Nachkommenschaft erzeugen, doch in paradiesischer Art: sie werden eine Nachkommenschaft erzeugen, die ohne Makel der Erbsünde empfangen wird. Diese Nachkommenschaft wird sich zu einem gewaltigen Völkerganzen entwickeln, zu dem dann Christus persönlich herabsteigt: von Jerusalem aus — im buchstäblichen Sinne genommen — wird er dann auf Erden herrschen. Ein solches irdisches Reich, in dem Christus herrscht, zu Zeiten aber wieder, wie in den Tagen der Auferstehung, verschwindet, wird in alle Ewigkeit fort-dauern. In diesem irdischen Paradiese werden die Menschen eine Zeit lang glücklich leben und dann nach dem Plane Gottes ohne Tod in den Himmel entrückt werden.

So entfaltet sich nach Spirago nebeneinander und im innigen Verkehr miteinander ein irdischer und ein jenseitiger Himmel. Die paradiesische Kirche auf Erden wird z. B. auch das Messopfer weiter feiern, nicht als Sühneopfer, sondern als Lobopfer u. s. f. (Vergl. Der Weltuntergang und die neue Erde, S. 20 ff., S. 23, S. 24, S. 26, 27, 28.)

Diese Ansichten Spiragos sind nun durchaus irrtümlich. Spirago verwirft den Chiliasmus. Aber er selber fällt in einen neuen Chiliasmus.

Kritik des Irrtums Spiragos. 1. Alle unsere Ausführungen in Nr. 48, 49 und 50 der K.-Z. 1920, die in möglichster Kürze die biblische Endlehre wiedergaben, zeigen: dass die biblische Eschatologie mit jenem Einschlage Spiragos von der völkischen Fortdauer und Fortpflanzung der geretteten Gerechten — die beim jüngsten Gericht lebendig angetroffenen Gerechten — nicht übereinstimmt.

2. Spirago deutet eine Fülle von Propheten- und Apokalypsestellen vom ewigen Throne Davids, vom neuen Jerusalem, vom neuen Zion, zu dem die Völker strömen, vom Herrschen des Messias von Zion aus, vom Herrschen der Heiligen in Ewigkeit, von einem irdischen Christusreich, buchstäblich aber auf ein Christusreich auf Erden nach dem Weltgericht. Die Begriffe der Bibel vom ewigen Throne, vom Herrschen im Hause Jakobs ewiglich u. s. f. sind sehr oft von einer Herrschaft bis an das Ende der Zeiten zu verstehen. Wenn der Prophet Nathan und nach ihm viele Psalmen die Ewigkeit des Thrones David verheissen: so hat eben Christus — auch seiner Menschheit nach, da sich auf ihn durch Josef das königliche Erstgeburtsrecht auf den Thron Davids, den religiösen, organisatorischen Mittelpunkt des Alten Testaments vererbte, den Thron Davids bestiegen: und dessen irdische Thronrechte mit seinen eigenen göttlichen verbunden. Christus übergab — im biblischen Sinne — den Thron Davids dem P a p s t t u m. Das P a p s t t u m ist der in Ewigkeit, d. h. bis an das Ende der Zeiten dauernde Davidsthron. In diesem Sinne ist auch das Wort des Engels an Maria in Nazareth zu verstehen: der Herr wird ihm [dem Kinde Mariens] den Thron seines Vaters David geben und er wird herrschen im Hause Jakobs ewiglich. Aehnlich werden die Zeiten vor Christus, die wie Hügel, wie Berge hintereinander liegen, die ewigen Hügel genannt. Deshalb heisst Christus in der Weissagung Jakobs: — die Sehnsucht der ewigen Hügel. In den Weissagungen über die Zukunft des Reiches Christi, der Kirche, spielen selbstverständlich auch die Gedanken an die triumphierende Kirche im Jenseits hinein, in der Christus ewig herrscht.

3. Spirago spricht mit vollem Recht von dem tausendjährigen Reiche Christi hier auf Erden im Sinne einer Glanzzeit der Kirche und einer herrlichen, feierlichen, längeren Friedenszeit (das will die Zahl 1000 sagen: vergleiche etwa tausend Dank), die wohl vor den Tagen des Antichrists, jedenfalls vor dem Weltgericht hervorbricht. Sie heisst in der Apokalypse (K. 20) die erste Auferstehung, weil eben jene Glanzzeit im Geiste Christi und in dessen Kraft eine religiös-sittliche Auferstehung bringt. (Vergl. Apok. 20 u. K.-Z. 1920, Nr. 48, S. 388 n. 4.)

4. Aber nach dem Weltgericht gibt es keine Fortdauer und keine Fortpflanzung und keine Entfaltung in Nationen hier auf dieser Erde mehr. Christus bemerkte den Sadduzäern, dass nach der Vollendung der Dinge und nach der Auferstehung des Fleisches: sie weder heiraten noch zur Ehe geben können. (Mt. 22, 23—35; Mk. 12, 18—27; Lk. 20, 27—39.) Verklärung und Fortpflanzung widersprechen sich.

5. Spirago unterläuft eine folgenschwere Verwechslung und Vermischung biblischer Ideen. Die Hl. Schrift verkündet für die letzten Zeiten und das Weltende ungefähr folgenden Stufengang:

- a. eine Glanzzeit der Kirche, das sog. tausendjährige Reich der Gnade und des Friedens. (Apok. 20.)
- b. die Verkündigung des Evangeliums auf der ganzen Erde.
- c. einen entsetzlichsten Glaubensabfall und einen sittlichen Niedergang ohnegleichen bis zum Erscheinen des Antichrists, der eine furchtbare Herrschaft ausübt und die entsetzlichsten Greuel verübt. (Vergl. K.-Z. 1920, Nr. 49, S. 395 ff.)

d. die Bekehrung der Juden als Volk: ihre Heimkehr zur Kirche Christi unter Elias [u. Hennoch]. (Apok. 11, 4; Röm. 11, 24; vergl. K.-Z. 1920, Nr. 49, S. 395.)

e. den Sieg Christi über den Antichrist.

f. die furchtbaren Zeichen und Störungen im Weltall und auf der Erde.

g. das Zeichen des Menschensohnes am Himmel.

h. die Auferweckung der Toten und die Sammlung aller überlebenden Menschen zum Gericht. Die Ueberlebenden werden überkleidet, wie der Apostel bemerkt: die Wehen der Endtage ersetzen den Tod.

i. das Weltgericht: die Verwerfung der Bösen in die Hölle, die Aufnahme der Guten in den Himmel; auch die Entraffung der beim Gerichte lebenden Gerechten in den Himmel. Nach dem Weltgericht wohl erst:

k. der Weltbrand (K.-Z. 1920, Nr. 49, S. 396); aus dem Weltbrand heraus:

l. die Verklärung der Erde und des Weltalls, das Gott nicht zerstört. (Vergl. K.-Z. 1920, Nr. 49, S. 396.)

Zweifellos wird dieses verklärte Weltall den Seligen nun auch zugänglich sein: die ganze neue Herrlichkeit des Alls steht ihnen offen. Sie sind Gottschauer, Gottbesitzer. Aber zugleich entzückt sie auch die neue sichtbare Herrlichkeit des Alls. Zweifellos können sie auch die Erde wieder besuchen, die Stätte ihres einstigen Wanderns, Streitens und Ringens. Die Schau und den Besitz Gottes verlieren sie nicht, ob sie im engeren Sinne den Himmel bewohnen oder des Himmels Glück in die Wanderungen hinaus in das unermessliche All mit sich und in sich tragen. Insofern kann man nun auch von einem Herrschen Christi im All und auf Erden sprechen und von einem Herrschen der Heiligen im All und auf Erden. Insofern kann man es auch buchstäblich verstehen: dass die himmlische Stadt Jerusalem herabsteigt auf diese Erde u. s. f. Aber es gibt nicht — nach dem jüngsten Tage — ein Sonderreich Christi auf Erden mit Fortpflanzung und Entraffung. Auch Christus übergibt gleichsam seine Königsherrschaft am Ende der Tage an den Vater. 1. Kor. 15.

Dies waren Wahrheitskörner in den Gedanken Spiragos, die er aber mit an den Chiliasmus anspielenden gefährlichem Rahmenwerk umgibt.

In diesem Sinne lässt sich eine Fülle von hochfeierlichen Schriftstellen deuten, die Spirago anführt.

Wir bedauern: dass sie Spirago neben vielem Guten und sehr Gutem in eine neue chiliastische Bahn einzulenken in Gefahr bringt.

Wir müssen zu diesen Darlegungen auf unsere früheren Antworten zurückweisen, die zur heutigen die notwendige Grundlage bieten. (Vergl. K.-Z. 1920, Nr. 48, S. 388, 49, S. 355, 50, S. 405 f.)

A. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel. Moniteur officiel.

Paroisse vacante.

La paroisse de **Boécourt** est devenue vacante. Les compétiteurs sont priés de vouloir bien s'inscrire à la Chancellerie Episcopale avant le 6 Février 1921.

Soleure, le 24 janvier 1921.

La Chancellerie Episcopale.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:
La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse: Develier 10.
2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité: Develier 10.
3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints: Develier 10, Kaiseraugst 10.
4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre: Develier 10, Neuheim 22.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:
 Uffikon 40, Kaiseraugst 40, Wohlen 200, Biberist 30, Mümliswil 103, Frauenfeld 215, Lengnau 88, Eiken 18, Reiden 81, Bünzen 62.50, Fülenbach 57.30, Baden II 40, Zurzach 60, Härkingen 27.50, Noirmont 68, Berikon 59, Corban 22.70, Risch 25, Beromünster, Stiftskirche 72, Klingenzell 12.72, Geis 9, Duggingen 11, Binningen 23, Develier 10, Wohlenschwil 27, Dietwil 54, Sommeri 35, Adligenswil 17.50, Neuheim 40, Baar 148, Balsthal 111, Romoos 35, Oberdorf (Soloth.) 17, Schongau 10, Ballwil 42, Hasle 100, Hofstetten 30, Abtwil 35.
5. Für das Seminar: Pour le Séminaire:
 Develier 10.
7. Für das Opfer (Pour la Quête) Annus jam plenus:
 Lengnau 108, Kappel 60, Ehrendingen 33, Schenz 22, Courroux 115, Chevèze 45, Allschwil II 32, Develier 10, Dietwil 32, Neuheim 30, Meltingen 25.
3. Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:
 Develier 40.

Gilt als Quittung. Pour acquit.

Postcheck V a 15 — Compte de chèques V a 15.

Solothurn, den } 23. I. 1921.
 Soleure, le }

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 196,951 64

- Kt. Aargau: Muri 640; Zurzach 270; Leuggern, II. Rate (dabei Gabe von M. E.) 75; Lengnau 150; Aarau, Marianische Jungfrauen-Kongregation 20 „ 1,155.—
- Kt. Baselstadt: Basel, St. Clara, Kirchenopfer und Beiträge II. Rate 763.65; Basel, St. Joseph, Sammelgelder der Kinder 700; Basel, Heiliggeistkirche 520; Basel, Marienkirche, Kirchenopfer (dabei Gabe von Cl. W. 2.50) 1502.50 „ 3,486.15
- Kt. Bern: St. Brais: a. Pfarrei 148.95, b. Gabe von Ungenannt 400; Montsevelier, Legat von Herrn Maximin Chételat sel., Landwirt 400; Develier 15 „ 963.95
- Kt. Gené: Kantonale Sammlung „ 1,986.30

- Kt. Luzern: Luzern, Legat von Herrn Andres-Künzli sel. 50; Meierskappel, Hauskollekte 580; Mennau 415; Rothenburg, Nachtrag, Gabe von J. F. 160; Altshofen, Hauskollekte 1153.30; Winikon 250 Fr. 2,548.30
- Kt. Nidwalden: Hergiswil, Nachtrag „ 15.—
- Kt. Schwyz: Galgenen: a. Hauskollekte, II. Rate (dabei Spez.-Gabe von P. R. 50 und 3 à 20) 275, b. Stiftungen: von Jüngl. Alois Market sel. 20, Michael Züger Dormann 20, Fr. Franziska Ziegler-Kessler 100, Jungfr. Anna Ziegler sel. 50; Gemeinderat Laurenz Deuber 50, Frau Landammann Schwander 50, Jungfr. Rosa Fleischmann 50, Wwe. Theresia Diethelm 5; Schübelbach: a. Hauskollekte 407, b. Stiftungen (von Jungfr. Marie Ruoss 10, Jüngl. Heinrich Hegner 5, Wwer. Alois Schnyder 5, Jüngl. Vital Diethelm 30, Kasp. Pius Krieg 100) 150 „ 1,177.—
- Kt. Solothurn: Gretzenbach „ 18.—
- Kt. St. Gallen: Durch bischöfl. Kanzlei à conto-Beiträge aus dem Bistum St. Gallen 10,000; Balgach (Kinderopfer 22; Legate: von Oehler Albert 20, Kehl Joh. 20, Oesch Kreszentia 20, Zünd Joh. Urb. 30) 270 „ 10,270.—
- Kt. Thurgau: Fischingen, von A. B. in R. 300; Pfyng, Hauskollekte 355; Müllheim 205.50; Basadingen 50 „ 910.50
- Kt. Uri: Sisikon, Hauskollekte „ 338.—
- Kt. Wallis: Bellwald 26; Niederwald 13.52; Gluringen 6 „ 45.52
- Kt. Zug: Risch, II. Rate (Filiale Holzhäusern) „ 220.—
- Total Fr. 220,085.36

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 117,703.91

- Kt. Luzern: Gabe von Ungenannt durch A. in I. „ 5,000.—
- Total Fr. 122,703.91

Zug, den 22. Januar 1921.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Piarr-Resignat.

Standesgebetbücher
 von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
 Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Für Raucher
 Prima Zigarren — Zigaretten
 Tabake in grösster Auswahl
 Mustersendungen unverbindlich.
Heribert Huber,
 „zur Zigarren-Uhr“
 détail m-gros en-gros
Luern Hertensteinstr. 56

Jos. Bättig
 elektr. Bäckerei & Conditorei
Luern.
 empfiehlt als Dauerbäck feinste Spezialitäten. Panforte di Siena Croccant. Milanesi Crous taki russe. Feinste Cocosmakronen, Graham-biscotti, Desserts etc.

Kirchenblumen
 liefert billigst
J. Vogt, Blumenfabrik,
 Niederlenz-Lenzburg.

Wer nach der Liturgie der Kirche beten will, benutze:
Soengen S. J. Mess- u. Vesperbuch
 Vollständiges, deutsch-lateinisches, liturgisches Gebetbuch (Laienbrevier). In Friedenausführung bezl. Papier, Druck und Einband, 3. vermehrte Auflage. 1126 Seiten, nur 2 1/2 cm dick. Gebunden in Glanzleinen mit Rotschnitt 9 Fr.
 In Kunstleder mit Rotschnitt 12 „ Durch alle Buchhandlungen zu beziehen
 Mit Goldschnitt 15 „
 Echt Bockleder mit Goldschnitt 20 „
Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rheinl.)
 Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

Literarisches Institut A.-G.
 Katholische Buch- und Kunsthandlung
 11 Freiestrasse :: **BASEL** :: Freiestrasse 11
 empfiehlt ihr reichhaltiges, gutgewähltes Lager aus allen Wissensgebieten. — Spezialvertrieb Herder'scher Verlagswerke zu Freiburg i. Br. — Rasche Lieferung aller angezeigten und besprochenen Bücher.

Gebr. Santoro
 Reckenbühlstr. 4 **LUZERN**
Gold- und Silberarbeiter,
 empfehlen sich
 der hochw. Geistlichkeit für alle in
 ihr Fach einschlagenden Arbeiten.
 Gewissenhafte Ausführung
 und billige Preise.

Messwein
 Fuchs-Weiss & Co., Zug
 bebildert.
Stelle
 sucht junge Tochter zu Geistlichem
 oder kleiner Familie zur Aushilfe.
 Adresse unter A. H bei der Expedition dieses Blattes

P. Coelestin Muff's O. S. B.
Bücher
 ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben
 und bischöfliche Empfehlungen
Zu Gott, mein Kind!
 I. Bändchen:
 Für Anfänger und Erstbeichtende
 II. Bändchen:
 Für Firmlinge und Erstkommunikanten
Hinaus ins Leben
Mit ins Leben
Der Mann im Leben
Die Hausfrau nach Gottes Herzen
Licht und Kraft
 zur Himmels-Wanderschaft
Heilandsquellen
Die hl. Sühnungsmesse
Mit Gott voran
 gegen die Genußsucht
 Mit 6 ganzseit. Bildern und Orig.-
 Buchschmuck
Katechesen für die vier obern Klassen
 der Volksschule — 3 Bände
Vorwärts, aufwärts
 Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
 Einsiedeln
 Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Für den Beicht- und Kommunion-Unterricht
bilden die beiden
nachstehenden Werklein die besten Hilfsmittel.

Ich beichte bald!

Ein geistlicher Führer zum würdigen Empfang des Bussakramentes v. **P. Ambros Zürcher**, O.S.B. IV. Bändchen der Serie „**Gottesdienst und Gottesmenschen**“. Mit mehrfarbigem Titelbild, 3 Vollbildern im Text und weiterem Buchschmuck. 232 Seiten. Format VII n und 73:124 mm.

Broschiert u. beschnitten in farbigem Umschlag Fr. 1.65
Kartoniert „ 2.50

Elegant. Leinwandband, biegsam, Feingoldschnitt „ 4.—

HH. P. Cölestin Muff, Katechet, schreibt über dieses Büchlein:

Beim kathol. Volke, namentlich auf dem Lande herrscht auch heutzutage noch vielfach der Missstand, dass man zur Vorbereitung auf die hl. Beicht kein Hilfsmittel, d. h. kein Gebetbuch benützt. Dem sollten die Seel-erger energisch abzuhelfen suchen, und zwar durch Ange-wöhnung der Kinder an den Gebrauch eines passenden Gebetbüch-leins. Diesem Zwecke kann nun in ausgezeichneter Weise das neu-erschienene Beichtbüchlein „Ich beichte bald“ von P. Amb. Zürcher dienen. Es enthält eine Masse geeigneten Stoffes, um durch dessen Lesung sich in die zum fruchtreichen Empfang des Bussakramentes nötige Stimmung zu versetzen. Und eben infolge der grossen Reichhaltigkeit des Stoffes kann auch beim öftern Beichten die gewünschte Abwechslung in den Lesungen eintreten. Inhalt und Sprache entsprechen ganz dem kindlichen Gemüte der kleinen Leser, wie es eben bei einem Kinderbüchlein vom erfahrenen Katecheten und Seelsorger P. Ambros nicht anders zu erwarten steht. Das vortreffliche, zweck-gemässe Büchlein ist dem Seel-ergsklerus zur möglichst weiten Ver-breitung unter den Schulkindern sehr zu empfehlen.

Ich kommuniziere bald!

Ein geistlicher Führer zur ersten Kommunion. Von **P. Ambros Zürcher**, O. S. B. V. Bändchen der Serie „**Gottesdienst und Gottesmenschen**“. Mit fünf ganzseitigen Illustrationen und Original-Buchschmuck von Kunstmaler Andreas Unterberger. 6. bis 11. Tausend. 224 Seiten. 78:175 mm.

Broschiert u. beschnitten in farbigem Umschlag Fr. 1.65
Kartoniert „ 2.50

Eleganter Leinwandband, biegsam, Feingoldschnitt „ 4.—

HH. O. Knecht, Religionslehrer, in Bremgarten schreibt hierüber im „Aargauer Volksblatt“:

Ich kenne kein passenderes Büchlein, das das junge Kinderherz so heimelig vorbereitet und in die richtige Seelenstimmung auf den wessen Sonntag versetzt, wie gerade dieses kleine Kinderbüchlein. Es erganz den Kommunionunterricht des Pfarrers in schönster Weise. Der hochwürdige Herr Kinderpfarrer, P. Ambros Zürcher, versteht das Kindergemüt und darum auch den richtigen Ton, wie kaum ein zweiter. Ich brauchte nur auf die einzelnen Ueberschriften der Kapitel hinzuweisen, um den geehrten Eltern zu zeigen, was Wichtiges alles im schönen Vorbereitungs-Büchlein steht. Der kleine Kinder-verstand und das reich veranlagte Kindergemüt hat darin reichen Stoff zum Nachdenken und schönste Anregung zur stillen Tugendbetätigung. Diesmal ein Wort an die „Götter und Götter“ im Land herum: Kauft doch euern Schützlingen, die dieses Jahr den weissen Sonntag feiern, dies prächtige kleine Büchlein. Ihr helft dadurch mit am spätern Lebensglück der Kinder zu bauen. Gutes Verständnis für das sakramentale Leben macht einzig die jungen Seelen glücklich für Zeit und Ewigkeit. (J. H. 2053 Lz.)

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G.,

Einsiedeln — Waldshut — Köln a/Rh. — Strassburg i./Els.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Welche Buchhandlung

deutscher Sprache der Schweiz oder des Auslandes würde ein hochaktuelles, mehrbändiges Werk in Druck oder eventuell blossen Verlag unter günstigen Bedingungen übernehmen? Manuskript bereits fertig und zur periodischen Einsicht bereit. Genaueres bei Anmeldung.

Anmeldungen innert 14 Tagen nimmt die Exped. der Kirchenzeitung unter Y. B. entgegen.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen, etc.

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

Die Gründe

für die weitere Beibehaltung des **unliturgischen** elektrischen Ewiglichtes sind dahingefallen. **Reines vegetab. Ewiglichtöl** für das **liturgische Ewiglicht** ist heute wieder in **bester** Qualität erhältlich und der Preis hat bedeutend abgesunken. Wer auf **Ostern** das einzig **liturgische Ewiglicht** wieder zu besitzen wünscht, beliebe seine Bestellung noch rechtzeitig aufzugeben.

Ant. Achermann, Kirchenartikel
Luzern.

R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfeilt sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen garantiert rein, gestempelt

Wachskerzen garantiert liturgisch, gestempelt

Wachskerzen prima und Komposition

Osterkerzen

Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfass-

kohlen, Ewiglichtöl, Ewiglichtdochte und

Anzündwachs.

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

<table border="1"> <tr><td>Caseln</td></tr> <tr><td>Stolen</td></tr> <tr><td>Pluviale</td></tr> <tr><td>Spitzen</td></tr> <tr><td>Teppiche</td></tr> <tr><td>Blumen</td></tr> <tr><td>Reparaturen</td></tr> </table>	Caseln	Stolen	Pluviale	Spitzen	Teppiche	Blumen	Reparaturen	<p>Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten</p> <p>Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen</p> <p>wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:</p>	<table border="1"> <tr><td>Kelche</td></tr> <tr><td>Monstranzen</td></tr> <tr><td>Leuchter</td></tr> <tr><td>Lampen</td></tr> <tr><td>Statuen</td></tr> <tr><td>Gemälde</td></tr> <tr><td>Stationen</td></tr> </table>	Kelche	Monstranzen	Leuchter	Lampen	Statuen	Gemälde	Stationen
Caseln																
Stolen																
Pluviale																
Spitzen																
Teppiche																
Blumen																
Reparaturen																
Kelche																
Monstranzen																
Leuchter																
Lampen																
Statuen																
Gemälde																
Stationen																

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Cingula

in Seide und Wolle (prima Qualität) zu herabgesetzten Preisen.

Birett, Collar, Kragen etc.

Grosse Auswahl in schwarzen Stoffen zu bedeutend reduzierten Preisen. — Gewissenhafte Bedienung.

Eduard Stifvater, bischöflicher Hof, Chur.